

I n s e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Eidgenössisches Anleihen.

Samstag den 20. September nächstkünftig, von Nachmittags 3 Uhr hinweg, findet im Vorzimmer des Nationalraths-saales im Bundesrathshause und unter Aufsicht zweier Urkundspersonen

die Verloofung

der per VI. Serie auf 15. Januar 1863 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des 4½ prozentigen eidgenössischen Anleiheus statt.

Bern, den 4. September 1862.

Eidgenössische Staatskassaverwaltung.

K o n k u r r e n z ; A u s s c h r e i b u n g.

Das Militärdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft eröffnet hiemit Konkurrenz über die Lieferung folgender Maschinen zur eidgenössischen Reparaturwerkstätte in Thun:

Drei Schmiedfeuer mit Amboß und Horn; ein Gebläse; ein mechanischer Hammer, regulirbar in Gewicht, Fallhöhe und Geschwindigkeit; zwei Bohrmaschinen; eine Hobelmaschine für Eisen; eine Keilbiegmaschine; eine Keilwärmvorrichtung; drei Eisendrehbänke mit Geschwindigschnelden; eine Felgendrehbank; eine Zirkularsäge; eine Bandsäge; eine Dampfmaschine von 8 Pferdekraft mit variabler Expansion, selbstthätig und zu 12 Pferdekraft mit genügender Sicherheit arbeitend, die Transmission für sämtliche Werke mit Contregetrieben; endlich das Werkzeug für Eisen- und Holzarbeiter.

Unternehmer, die auf Lieferung aller dieser Maschinen reflektiren, haben sich den 10. und 11. September auf der Kanzlei des eidg. Militärdepartements, Zimmer Nr. 9, in Bern einzufinden, wo die Offerten mit Skizzen-Zeichnungen oder die Angabe der Orte, wo Mustermaschinen einzusehen sind, von einem Stabs-offizier der Artillerie entgegengenommen werden und nähere Auskunft ertheilt wird.

Bern, den 28. August 1862.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Bekanntmachung.

Der schweizerische Generalkonsul in London übersandte dem Bundesrath eine unterm 16. August d. J. von der Direktion der Englischen Bank erlassene öffentliche Anzeige, daß Noten von der Englischen Bank äußerst täuschend nachgemacht und daher Viele betrogen worden seien.

Der Herr Generalkonsul rath daher, das Publikum solle keine englischen Banknoten annehmen, ohne den Namen und die Adresse vom Abgeber der Noten aufzuschreiben und mit Sicherheit zu ermitteln, von wem solche herkommen.

Die vorstehende Mittheilung wird daher im Interesse des Publikums hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bern, den 22. August 1862.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Anzeige für Buchhändler und Rechtsgelehrte der französischen Schweiz.

Unter dem Titel: „die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848—1860“ ist von Herrn Obergerichtspräsidenten R. G. Ulmer in Zürich eine Sammlung der wichtigsten bundesstaatsrechtlichen Entscheidungen herausgegeben worden, die, wenn auch formell ohne offiziellen Charakter, doch sowohl wegen der hervorragenden Lüchtigkeit ihres Autors, als wegen der demselben gestatteten Einsicht in alle Akten und Protokolle der Bundesbehörden, erhöhten Werth und Bedeutung hat.

Der Bundesrath wünscht darum, daß dieses Werk auch in's Französische übersetzt und von einer Verlagshandlung herausgegeben werden möchte. Zu diesem Zwecke hat er sich das Recht zur Veranstaltung einer französischen Uebersetzung abtreten lassen, und er wäre geneigt, seinerseits sowohl dieses Recht zu zediren als auf eine erhebliche Anzahl von Exemplaren zu subscribiren (wie solches wahrscheinlich auch von den Regierungen der Kantone der französischen und italienischen Schweiz geschehen dürfte), als endlich erforderlichen Falles selbst noch einen Unterstützungsbeitrag an die Uebersetzungskosten zu leisten unter der Voraussetzung, daß der Preis des Buches im Buchhandel nicht über Fr. 5 gehalten würde.

Indem das eidgenössische Justizdepartement dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt und insbesondere die Herren Buchhändler und Rechtsgelehrten der französischen Schweiz darauf aufmerksam macht, ersucht es, ihm allfällige Offerten für Uebersetzung und Verlag des Werkes oder für erstere allein binnen 4 Wochen a dato schriftlich zuzusenden. Zu weitem Aufschlüssen ist dasselbe jetzt bereits.

Bern, den 19. August 1862.

Der Vorsteher des
eidg. Justiz- und Polizeidepartements:
Dr. Jak. Dubé.

Ausreibung.

Behufs Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten pro 1863 wird hiermit über die Lieferung nachstehender Tücher freie Konkurrenz eröffnet:

I. Tücher für Uniformen.

(25 Loth per Elle.)

Bedarf.	Approg. Preis.	Lieferungstermin.
Ellen 900 blau melirtes Tuch .	Fr. 7. — bis Fr. 7. 25	1. März 1863.
" 4300 " " " .	" 5. 70	} 3000 Ellen . " " "
		} 1300 " . 1. Mai "

II. Cuir für Mäntel.

(28 Loth per Elle.)

Ellen 400 blau melirtes Cuir .	Fr. 6. —	} 1. Juli 1863.
" 1200 " " " .	" 5. 75	
" 3200 " " " .	" 5. 40	

Ellen 10,000 in Breite von 130 Centimeter innert den Leisten.

Farbmuster können bei den Kreispostdirektionen Genf, Basel, Aarau, Zürich, St. Gallen und Thurgau eingesehen werden.

Alle Eingaben sind in Begleit von Muster-Coupons von wenigstens 2 Ellen, versiegelt mit der Aufschrift „Eingabe für Tuchlieferung“ bis 1. Oktober nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Die Preise sind bis Ende Oktober bindend.

Ausländische Fabrikanten haben ihre Eingaben durch Vermittlung von schweizerischen Handelsfirmen zu machen.

Bern, im August 1862.

Für das eidg. Postdepartement:
Maef.

Bekanntmachung.

Es langen noch hin und wieder Gesuche um Pulververkaufspatente ein, denen kein amtliches Zeugniß beigelegt ist, daß die Bewerber sich über den Besitz eines zur Aufbewahrung und Erhaltung des Schießpulvers vollkommen geeigneten Lokales ausgewiesen habe.

Da nun auf die strikte Erfüllung dieses Requisites ein ganz besonderes Gewicht gelegt werden muß, so bringt das Finanzdepartement hiermit öffentlich zur Kenntniß, daß künftighin keine Gesuche mehr berücksichtigt werden können, wenn nicht von der betreffenden Gemeindsbehörde namentlich ausdrücklich bescheinigt wird, daß das Lokal, welches der Bewerber als Aufbewahrungsort des Pulvers bestimmt hat,

dem Sonnenschein ausgesetzt und jedenfalls gegen Feuchtigkeit vollkommen gesichert sei. (In Kellern und in der Nähe von Feuchtigkeit verbreitenden Gegenständen, wie namentlich Kochsalz etc., darf durchaus kein Pulver aufbewahrt werden.)

Indem das Finanzdepartement die Lit. Staats- und Gemeindebehörden auf gegenwärtige Publikation aufmerksam macht, kündigt es zugleich an, daß es demnächst sämtliche Lokale der Pulververkäufer einer genauen Inspektion unterwerfen lassen wird.

Sollten bei diesem Anlasse Lokale zum Vorschein kommen, welche sich zur Aufbewahrung des Schießpulvers als untauglich erweisen, so müßte gegen die betreffenden Patentinhaber unnachsichtlich nach Vorschrift des Art. 35 des Reglements vom 17. Christmonat 1858 verfahren werden.

Bern, den 15. August 1862.

Das Schweiz. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Die Schweiz. Postverwaltung hat mit Bekanntmachung vom 7. Juli 1862 bereits vorläufig die Ausgabe neuer Frankomarken angezeigt und gleichzeitig die Zurückziehung der alten Marken zu 15 Rp. angeordnet. *)

Wir benachrichtigen nun das Publikum, daß die neuen Frankomarken in folgenden Sorten ausgegeben werden:

grau	zu 2 Rappen,
schwarz	" 3 "
braun	" 5 "
blau	" 10 "
orangegeb	" 20 "
zinoberröth	" 30 "
grün	" 40 "
schwefelgelb	" 60 "
carmoisinbronzirt	" 1 Franken.

Die Marken zu 2 und 3 Rappen werden im Laufe der Monate August und September an die Postbüreau und Ablagen und von diesen dem Publikum verabfolgt, die übrigen Sorten, eine nach der andern, noch im Laufe dieses oder zu Anfang des nächsten Jahres.

Mit Ausgabe der Marken zu 3 Rappen wird die vorübergehend bewilligte Verwendung halber Marken zu 2 Rappen aufgehoben, und es dürfen vom 1. Oktober 1862 an keine halben Marken irgend einer Sorte mehr Verwendung finden. Die Postbüreau sind angewiesen, alle zur Frankirung verwendeten halben Marken als ungültig zu betrachten und die Korrespondenzen darnach zu behandeln.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band II, Seite 763 u. 784.

" " " " " III, " 24, 40, 52 u. 77.

Ueber die Außerkurssetzung und Zurückziehung der alten Marken zu 2, 5, 10, 20 und 40 Rappen und zu 1 Franken wird das Publikum durch eine besondere Bekanntmachung benachrichtigt werden, und es finden dieselben bis dahin vollberechtigte Verwendung.

Gegenwärtige Verfügung ist bei sämtlichen Schweiz. Postbüreau und Ablagen durch Anschläge zu veröffentlichen und soll durch die Kreispostdirektionen in die amtlichen Blätter der Kantone eingerückt werden.

Bern, den 7. August 1862.

Für das Schweiz. Postdepartement:
Racff.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

Landbote beim Postbüreau Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 640. Anmeldung bis zum 18. September 1862 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

- 1) Posthalter und Briefträger in Höchstetten (Bern). Jahresbesoldung Fr. 540. Anmeldung bis zum 8. September 1862 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 2) Ginnehmer der Nebenzollstätte Emmishofen (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 13. September 1862 bei der Zolldirektion Schaffhausen.
- 3) Direktor des Postkreises Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 3600. Anmeldung bis zum 30. September 1862 beim eidg. Postdepartement in Bern.*)
- 4) Kondukteur des Postkreises Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 30. September 1862 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 5) Telegraphist in Yverdon und Telegraphist in Neuenburg. Jahresbesoldung je Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. September 1862 bei der Telegrapheninspektion Lausanne.
- 6) Zwei Telegraphisten in Basel. Jahresbesoldung Fr. 900 und Fr. 1350. Anmeldung bis zum 10. September 1862 bei der Telegrapheninspektion Bern.
- 7) Telegraphist in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. September 1862 bei der Telegrapheninspektion Bern.
- 8) Telegraphist in Zürich. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. September 1862 bei der Telegrapheninspektion St. Gallen.

*) Nicht bei der Kreispostdirektion Lausanne.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1862
Date	
Data	
Seite	242-246
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.